

Kurzschlußhandlung

K. können z. B. sein: Überspannungen; Isolationsalterung und -Verbrennung; mechanische Beschädigungen; Verschmutzungen; versehentliches Bestehenlassen von Erdungen nach Beendigung von Arbeiten in der Anlage u. ä.

Mögliche Auswirkungen eines K.: Zündung brennbarer Materialien an der Lichtbogenstelle (-> *Branduntersuchung*); erhöhte thermische und mechanische Beanspruchung der in der Kurzschlußbahn liegenden Anlagenteile (Kurzschlußbahn — die leitungsmäßig kürzeste Entfernung zwischen Kurzschlußstelle und Energiequelle) (Trafo oder Generator) -> *Havarieuntersuchung*; Auftreten von Schritt- und Berührungsspannungen in entfernten Anlagenteilen (Elektronfall).

Das Beherrschen dieser Auswirkungen ist u. a. eine Frage der ausreichenden Anlagendimensionierung (-* *Schutzgüte*). -> *Kurzschlußspuren*

Kurzschlußhandlung: Primitivreak-

tion, die als Affekthandlung gegenüber der Explosivreaktion in sich geordnet kompliziert und mehrgliedrig ist. Sie wird nicht von der reflektierenden, Motive und Gegenmotive erwägenden Gesamtpersönlichkeit getragen. Das Denken hat sich bei solchen Handlungen, die häufig am Ende einer längeren, sich auf schaukelnden affektiven Entwicklung stehen, mehr und mehr und schließlich ganz auf die Tat eingengt. —> *Affekt*

Kurzschlußspuren: durch Kurzschluß verursachte Veränderungen an elektrotechnischen Betriebsmitteln: Aus- und Einbrennungen an elektrischen Betriebsmitteln (wie Schalter, Relais, Stromschienen, Transformatoren usw.); Schmelzperlen an Leitungsdarmen von Kabeln und Leitungen; geschmolzene (angesprochene) Schmelzleiter von Sicherungen. -> *Schweißspuren*, -> *Elektrizitätsspuren* [53]

L

Lackspuren —> *Anstrichstoffspuren*

Lage —> *polizeiliche Lage*

Lageauswertung —> *polizeiliche Lage*

Lagebericht -> *polizeiliche Lage*

Lageeinschätzung -> *polizeiliche Lage*

Lageplan -> *Lagezeichnung*

Lageskizze — *Lagezeichnung*

Lagezeichnung: Darstellung z. B. eines —> *Ereignisorts* in seiner Lage zur Umgebung; von taktischen Vari-

ten bei polizeilichen Ordnungs- und Kampf eins ätzen; von Örtlichkeiten, Verstecken u. a. m. bei Durchsuchungen, Fahndungen, Festnahmen oder dgl. Ihre Anfertigung erfolgt maßstabsgerecht auf der Grundlage von -> *Skizzen* oder unter Zuhilfenahme von Stadtplänen, Karten u. ä. [54]

Landesverrat: Verbrechen gegen den Staat, das die Spionage (§§ 97, 98 StGB), Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB) sowie die Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100 StGB) erfaßt. Diese im Strafgesetzbuch enthaltenen Tatbestände des L. richten sich vor allem gegen Bestrebungen imperiali-